

## Checkliste zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 34 i GewO

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 i Gewerbeordnung (GewO) kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller persönlich zuverlässig ist, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, eine Berufshaftpflichtversicherung vorweist, sachkundig ist und sein Gewerbe im Inland ausübt.

Bei Einzelunternehmen muss der Inhaber eine Erlaubnis beantragen. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und offenen Handelsgesellschaften (OHG) müssen alle Gesellschafter eine Erlaubnis beantragen. Bei Kommanditgesellschaften (KG) müssen alle persönlich haftenden Gesellschafter eine Erlaubnis beantragen.

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) muss die Gesellschaft die Erlaubnis beantragen. Beim Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit werden auch die Verhältnisse aller gesetzlichen Vertretern (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) geprüft. Der Antrag ist grundsätzlich am Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

### **Erforderliche Unterlagen zur Erlaubniserteilung bei Gewerbeanmeldung § 34 i GewO**

- Ausgefüllte Antragsformulare**
  - Download unter: [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de) → Recht und Steuern → Recht → Immobiliendarlehensvermittler (Webcode: @3006)
  
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0, direkter Versand an Behörde)**
  - Antrag bei Meldebehörde (Bürgeramt) der Wohnortgemeinde zur Vorlage bei der:  
IHK Bonn/Rhein-Sieg  
Abteilung III  
Bonner Talweg 17  
53113 Bonn  
Verwendungszweck: „Antrag auf Erlaubnis nach § 34 i Abs. 1 S.1 GewO“
  - Bei juristischen Personen: Führungszeugnisse aller gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand)
  - Alter max. 3 Monate; Kosten: 13 Euro
  
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister**
  - Natürliche Personen beantragen den Auszug bei der Meldebehörde (Bürgeramt) der Wohnortgemeinde. Juristische Personen beantragen den Auszug bei der zuständigen Fachbehörde (Gewerbeamt) des Betriebssitzes.
  - Bei juristischen Personen (z.B. GmbH) wird der Auszug benötigt für alle gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer) und die juristische Person selbst.
  - Alter max. 3 Monate, Kosten: 13 Euro
  
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamt**
  - Antrag beim zuständigen Finanzamt des Wohnsitzes
  - Der Antrag kann mit Kopie des Personalausweis (Vorder- und Rückseite!) auch schriftlich gestellt werden.
  - bei juristischen Personen: für die juristische Person selbst Antrag beim Finanzamt des Betriebssitz
  - Alter max. 3 Monate, Kosten keine

- **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis**
  - der/des Amtsgerichte/s, in dessen Bezirk ein Wohnsitz in den letzten drei Jahren bestanden hat
  - Registrierung zur Einsichtnahme und Abruf einer Selbstauskunft unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)
  - bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) und für die juristische Personen selbst
  - Alter max. 3 Monate, Kosten: keine
  
- **Auszug aus dem Insolvenzregister**
  - Antrag beim zuständigen Amtsgericht des Wohnsitzes. Zentral zuständig für die Stadt Bonn und alle Kommunen/ Städte im Rhein-Sieg-Kreis ist das **Amtsgericht Bonn** (bei Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten 5 Jahre von jedem Amtsgericht).
  - Der Antrag kann unter Vorlage der Kopie des Personalausweises auch schriftlich gestellt werden.
  - bei juristischen Personen: für die juristische Personen selbst Auszug aus dem Insolvenzregister am Betriebssitz
  - Alter max. 3 Monate, Kosten: 15 Euro
  
- **Berufshaftpflichtversicherung**
  - Mindestdeckung 460.000,-- Euro für jeden Versicherungsfall; 750.000,-- Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Diese Deckungsbeiträge müssen für jeden einzelnen Vermittler zur Verfügung stehen.
  - Geltungsbereich: alle EU-Mitgliedstaaten und alle EWR-Vertragsstaaten
  - **Achtung:** Bei Personenhandelsgesellschaften, die bei einer juristischen Person in das Register eingetragen werden sollen, ist eine eigene Haftpflicht oder die Mitversicherung bei der juristischen Person nachzuweisen
  - Nachweis durch Bescheinigung des Versicherungsunternehmens
  - Alter max. 3 Monate
  
- **Gewerbeanzeige**
  - Kopie einer Gewerbemeldung von der Gemeinde, in deren Bezirk die Tätigkeit aktuell ausgeübt wird
  
- **Nachweis der Sachkunde**
  - Sachkundeprüfung als Geprüfter/e Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK

oder

Vorlage des Zeugnisses als beglaubigte Kopie (ggf. kostenpflichtig) über eine gleichgestellte andere Berufsqualifikation; ggfs. mit Nachweis der geforderten Berufstätigkeit:

  - a) Abschlusszeugnis als
    - Immobilienkaufmann oder –kauffrau, Kaufmann/-frau für Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
    - Bankkaufmann oder –kauffrau
    - Sparkassenkaufmann oder –frau
    - als Kaufmann oder –kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“, wenn

a) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2006 (BFBl. I S. 1187) abgelegt wurde oder

b) die Abschlussprüfung nach der ab dem 01. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen „ gewählt hat.

- geprüfte(r) Immobilienfachwirt oder -fachwirtin
- geprüfte(r) Bankfachwirt oder –wirtin (IHK)
- geprüfte(r) Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)
- geprüfte(r) Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)

**b) Abschlusszeugnis**

als Finanzfachwirt (FH) oder Finanzfachwirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung oder –beratung vorliegt

**c) Abschlusszeugnis**

als Geprüfter/e Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Immobiliendarlehensvermittlung oder –beratung vorliegt.

**d) Studium und einschlägige Berufserfahrung**

Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechts-wissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Immobiliendarlehensvermittlung oder –beratung nachgewiesen wird.

Die Sachkunde ist grundsätzlich vom Antragsteller (bei juristischen Personen Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied) nachzuweisen.

Bei Personengesellschaften (GbR, OHG) haben alle Gesellschafter den Nachweis der Sachkunde zu erbringen. Bei einer Kommanditgesellschaft gilt dies nur für die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär).

Stand: August 2018

---

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:**

Gabriele Wolff, Tel: 0228/2284 137, Fax: 0228/2284-222, Mail: [wolff@bonn.ihk.de](mailto:wolff@bonn.ihk.de)  
Tamara Engel, Tel: 0228/2284 208, Fax: 0228/2284-222, Mail: [engel@bonn.ihk.de](mailto:engel@bonn.ihk.de)

**Verantwortlich:** Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de)